

Inlandbeglaubigung / Ursprungsdeklaration für schweizerische Ursprungserzeugnisse

Ursprungsdeklarationen können von Hersteller/Lieferanten, die im Inland niedergelassen sind, auf der Handelsrechnung oder einem anderen Handelsdokument angebracht werden. Sie gelten als Vordokument ausschliesslich im Inland.

Die Ursprungsdeklaration für Waren mit Schweizer Ursprung ist mit folgendem Wortlaut auszufertigen:

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung gemäss den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

Die Ware ist im eigenen Betrieb hergestellt worden.

Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort)

Die Ausstellerin / Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel (9 ff) VUB und der Artikel 2 ff VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....